

Anlage 1

<p>Regelung in der Corona-Verordnung vom 08.03.2021 Inzidenzwert unter 100</p>	<p>Abweichend gelten nach § 18a Absatz 3 in Hochinzidenzkommunen (Inzidenzwert über 100) nachstehende Regelungen der Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung:</p>
<p>§ 18 a Absatz 3 Nr.2</p> <p>§ 2 Kontaktbeschränkungen Abstandsgebot (Sport)</p> <p>(3) 1Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht (...)</p> <p>10. bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten, (...)</p> <p>(4) ¹Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppensammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zulässig. ²Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. ³Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 18 a Absatz 3 Nr.2</p> <p>§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot (Sport)</p> <p>(3) ¹Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht (...)</p> <p>10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands,</p> <p>(...)</p>
<p>§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>Absatz 1 Nr.7</p> <p>Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung allein oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten und die sportliche Betätigung nach § 2 Abs. 4 auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt, (...)</p>	<p>§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>Abs. 1 Satz 1 Nr.7</p> <p>Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt, (...)</p>